



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Röschke
Telefon: 03493/ 341 621
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
Az.: 63-00534-2025-52

Datum
17.04.2025

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Wind - Zörbig Süd" hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Zörbig, Gemarkung Großzöberitz, Flur 3, Flurstück , Gemarkung Spören, Flur 3, Flurstück , Flur 4, Flurstück , Gemarkung Zörbig, Flur 9, Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 14.04.2025 die Hinweise aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zu o.g. Bebauungsplan:

Die Stadt Zörbig beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Wind - Zörbig Süd".

Nach Prüfung des vorliegenden Vorentwurfes vom Februar 2025 ist eine abschließende Beurteilung aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** möglich.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Jedoch kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB). Die Anwendung des sogenannten Parallelverfahrens bedingt die gleichzeitige Vorlage des sich in Aufstellung befindlichen oder zu ändernden/ergänzenden Flächennutzungsplan. Dieser liegt der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes ermittelt und in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet werden.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur



Die für den Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführende Umweltprüfung hat bezogen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windkraft abschließend zu erfolgen, da auf regionalplanerischer Ebene noch keine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt wurde und der Bundesgesetzgeber gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Notwendigkeit einer erneuten Umweltprüfung in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) regiert.

Weiterhin kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. In Anbetracht weiterer durch die Stadt Zörbig geplante kumulierende Vorhaben ist das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Für eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme ist die Vorlage des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig mit einer auf dieser Planungsebene abschließenden Umweltprüfung sowie einer abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nehl
Fachdienstleiterin
Bauplanung / Denkmalschutz

Rechtsquellen

1. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
2. "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
3. Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15. Februar 2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2022 (GVBl. LSA S. 330)
4. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
5. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
6. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
7. Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)